

Prüfungsbedingungen für Kurse zur Fachkunde im Strahlenschutz

1 Zweck der Prüfung und Anforderung

Die Prüfung dient dem Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Lehrveranstaltung der Akademie für ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Brandenburg im Rahmen eines anerkannten Kurses zum Erwerb oder zur Aktualisierung der Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung StrlSchV.

Zur Prüfung werden nur Kursteilnehmer zugelassen, die regelmäßig an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs teilgenommen und dies durch entsprechende Unterschriften in den Teilnahmelisten nachgewiesen haben. Eine maximale Fehlzeit von 10 % der gesamten Kursdauer (ausgenommen Praktika) ist in Absprache mit dem Kursleiter zulässig.

2 Inhalt

Die in den Kursen zu vermittelnden Lehrinhalte sind in den zugehörigen Fachkunderichtlinien aufgeführt. Die Prüfung enthält Fragen und Aufgaben zu den dort aufgeführten Sachgebieten.

3 Form

Die Prüfungen werden in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Strahlenschutzkurses in dokumentierbarer Form durchgeführt. Eine schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

4 Durchführung

Dauer und Umfang der Prüfung richten sich nach den jeweiligen Fachkunderichtlinien.

5 Bewertung

Zur Beurteilung der Antworten wird eine in einem Prüfungs-Fragenkatalog festgelegte Punktbewertung benutzt. Für teilweise richtig beantwortete Fragen kann ein Teil der möglichen Punkte erteilt werden. Mit voller Punktzahl wird eine rechnerische Aufgabe bewertet, wenn der richtige Lösungsansatz und das richtige Resultat erkennbar werden.

Werden die Prüfungsfragen mit unterschiedlicher Punktzahl bewertet wird die für jede Aufgabe bei richtiger Lösung zu erreichende Punktezahl angegeben.

Die Prüfung wird nur mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Prüfung wird als „bestanden“ bewertet, wenn mindestens 70 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden.

Falls weniger als 70 %, jedoch mindestens 50 % dieser Punktzahl erreicht sind, wird eine mündliche oder schriftliche Nachprüfung durchgeführt. Unter 50 % gilt die Prüfung als nicht bestanden.

6 Ergebnis

Nach bestandener Prüfung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Wünscht der Teilnehmer eines Kurses bei nicht bestandener Prüfung eine Teilnahmebescheinigung, so wird auf dieser die „erfolgreiche Teilnahme“ im Sinne der StrlSchV nicht bescheinigt.

7 Prüfungsfragen-Katalog

Der verwendete Prüfungsfragen-Katalog besteht aus einer Sammlung von Fragen mit zugehörigen Antworten, die von der Akademie für ärztliche Fortbildung erstellt oder dem vom Fachverband Strahlenschutz veröffentlichten Fragenkatalog entnommen und angepasst wurden.

8 Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen darf die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Akademie für ärztliche Fortbildung kann hierfür Auflagen erteilen (z. B. erneuter Kursbesuch).

9 Täuschung und Täuschungsversuch

Der Prüfungskandidat wird vor Beginn der Prüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen nochmals ausdrücklich hingewiesen:

Die Inanspruchnahme fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel sowie sonstige Täuschungsversuche können zum Prüfungsausschluss führen. Dies gilt auch für die Gewährung von Hilfe anderen Prüfungskandidaten gegenüber. Mobiltelefone und programmierbare Rechner sind nicht zugelassen. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als „nicht bestanden“. Der Aufsichtführende beendet für diese Prüfungsteilnehmer die Prüfung.

10 Rücktritt von der Prüfung

Tritt der Prüfungskandidat während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Kann die Prüfung infolge nachgewiesener Erkrankung oder aus einem anderen nicht vom Prüfungskandidat zu vertretenden Grund die Prüfung nicht beginnen oder nicht beenden, so gilt die Prüfung als nicht durchgeführt.

11 Prüfungsdokumentation

Die Dokumentation umfasst eine Liste der Teilnehmer und Aufzeichnungen über den Ablauf der Prüfung und Bemerkungen, soweit sie für die Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung sind. Die angefertigten Prüfungsarbeiten werden nicht, weder im Original noch in Kopie, an den Prüfungskandidaten oder Dritte weitergegeben und werden mindestens 5 Jahre verwahrt. Eine Einsichtnahme durch den Betroffenen ist jedoch nach Absprache möglich.

12 Beschwerdeverfahren

Gegen die Bewertung der Prüfungsleistung kann Beschwerde eingelegt werden. Diese ist an die Akademie für ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Brandenburg zu richten.

13 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind mit der Kursgebühr abgegolten.